

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Soziale Stadtteilentwicklung

#### Inhaltsverzeichnis

- |  |  |
|--|--|
| 1. Anlaß und Zielsetzung der Berichtsdrucksache  | 6. Zusammenarbeit zwischen den Behörden / Bündelung der Ressourcen                                     |
| 2. Leitziele der sozialen Stadtteilentwicklung   |  |
| 3. Ausgangslage  | 7. Bürgeraktivierung, Bürgermitwirkung   |
| 3.1 Bisherige Struktur der Stadterneuerungs- und Stadtteilentwicklungsprogramme  | 8. Stadtteilmanagement<br>Sanierungsträger und Quartiersentwickler                                     |
| 3.2 Positionsbestimmung im Regierungsprogramm des Senats   | 9. Quartiersentwicklungskonzepte   |
| 4. Gebietsauswahl  | 10. Finanzierung der sozialen Stadtteilentwicklung   |
| 5. Aktuelle Programmstruktur   | 11. Berichterstattung und Evaluation   |
| 5.1 Verfahrensablauf für die Programmsäule 1<br>Das Sanierungsprogramm   | 12. Haushalt und mittelfristige Finanzplanung für den Finanzierungsanteil der Stadtentwicklungsbehörde |
| 5.2 Verfahrensablauf für die Programmsäule 2<br>Das hamburgische Stadtteilentwicklungsprogramm   | 13. Petitum  |
| 5.3 Fortentwicklung der ergänzenden Programmelemente:<br>Das Modernisierungsprogramm, die alternative Baubetreuung, die soziale Erhaltungsverordnung |  |

#### 1. Anlaß und Zielsetzung der Berichtsdrucksache

Die Bürgerschaft hat den Senat am 20./21. August 1997 ersucht,

- der Bürgerschaft zu Beginn der nächsten Legislaturperiode ein Gesamtkonzept für die soziale Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung vorzulegen und
- der Bürgerschaft jährlich im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Mit der vorliegenden Drucksache wird das Ersuchen beantwortet und zugleich dem bürgerschaftlichen Ersuchen vom 16./17./18. Dezember 1996 zur Drucksache 15/6649 gefolgt.

Mit der Neukonzeption für die soziale Stadtteilentwicklung löst der Senat auch seine Zusage gegenüber dem Rechnungshof ein, der die Zusammenführung von Revitalisierungs- und Armutsbekämpfungsprogramm gefordert hat.

Im Vordergrund des Regierungsprogramms steht das Leitziel einer quartiersorientierten sozialen Stadtentwicklung. Das hiermit vorgelegte Gesamtprogramm zur sozialen Stadtteilentwicklung verfolgt deshalb den Ansatz, auf Quartiersebene möglichst viele Handlungsstränge der Hamburger Politik zusammenzuführen und das eigenverantwortliche Handeln auf lokaler Ebene zu fördern.

Das Programm zur sozialen Stadtteilentwicklung zielt auf Quartiere und Stadtviertel mit wirtschaftlichen Problemen, hoher Arbeitslosigkeit, knappem und schlechtem Wohnraum, mit ökologischen, städtebaulichen, sozialen und kulturellen Problemen und Defiziten. Das sind heute nicht mehr nur die älteren Viertel der inneren Stadt, sondern verstärkt auch die Wohnsiedlungen aus den sechziger und siebziger Jahren. Das Programm beansprucht nicht, diese Probleme und Defizite mit seinen Mitteln lösen zu können. Es soll aber dazu beitragen, die Lebensbedingungen der Menschen in den Quartieren zu verbessern und die vorhandenen Kräfte zu wecken, indem es Hilfen zur Selbsthilfe organisiert.

## 2. Leitziele der Sozialen Stadtteilentwicklung

Hamburg hat als eine der ersten deutschen Großstädte mit seinen Programmen zur Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung auf die sozialräumliche Polarisierung reagiert.

Die Ursachen dieser bedrohlichen „Spaltung der Stadtgesellschaft“ sind bekannt.

Wirtschaftliche Strukturveränderungen mit Verlusten insbesondere an gewerblichen Arbeitsplätzen, eine sich fortlaufend öffnende Einkommensschere, wirtschaftliche Unsicherheit bis in die Mittelschichten, Zuwanderungsbewegungen vor allem in die ärmeren Stadtviertel und ein im unteren Preisniveau noch immer angespannter Wohnungsmarkt haben – wie in vielen anderen Großstädten auch – zu einer Konzentration von Armut in bestimmten Stadtteilen geführt. Mit dem Sanierungs-, dem Revitalisierungs- und dem zur Verstärkung der Politik des sozialen Ausgleichs zusätzlich eingesetzten Armutsbekämpfungsprogramm wurden in der vergangenen Legislaturperiode wichtige Schritte unternommen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Die Stadt kann den Strukturwandel, der sich im Zeichen der Globalisierung noch beschleunigt, nur wenig beeinflussen. Die anhaltenden Sparzwänge der öffentlichen Hand beschränken zudem die Handlungsmöglichkeiten. Damit steht die Politik der sozialen Stadtteilentwicklung mit knappen Mitteln vor wachsenden Problemen. Um so dringender ist ein wirksamer Einsatz dieser Mittel gegeben.

Erste Bedingung dafür ist Klarheit über die Ziele, die eine Politik der sozialen Stadtteilentwicklung realistischerweise verfolgen kann.

Sie kann nicht die Arbeitsplätze ersetzen, die in der privaten Wirtschaft weggefallen sind. Gleichwohl kann sie das Entstehen neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ersten und im zweiten Arbeitsmarkt, aber auch im Bereich der Selbsthilfe, fördern. Sie kann auch nicht die Armut beseitigen, die im Gefolge von Arbeitslosigkeit und Beschneidung sozialer Leistungen entstanden ist und sich in bestimmten Quartieren konzentriert. Gleichwohl kann sie den negativen Entwicklungen und dem Unwirtlich-Werden dieser Quartiere entgegenarbeiten.

Die Hauptaufgabe der sozialen Stadtteilentwicklung und das wichtigste Kriterium für ihren Erfolg besteht darin, daß es gelingt, die Selbsthilfemöglichkeiten dieser Quartiere zu fördern und die Aktivität und den Mitbestimmungswillen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zu wecken. Das Stadtleben soll sich nach und nach wieder auf eigene Kräfte abstützen und von Sonderförderung unabhängig werden. Diese Aufgabe erfordert die Zusammen-

arbeit vieler Akteure vor Ort: z. B. soziale Einrichtungen wie Schulen, KITAS, Initiativen und Vereine, lokale Wirtschaftsbetriebe, Handwerk und Einzelhandel, Kirchengemeinden, Wohnungsbaugesellschaften, Mietergruppen müssen gemeinsam an der sozialen Entwicklung ihres Stadtteils arbeiten. Zugleich stehen die Bezirksversammlungen und Ortsausschüsse vor der anspruchsvollen Aufgabe, gerade in Stadtvierteln, die politisch stumm geworden sind oder die sich nicht mehr vertreten fühlen, neue soziale und politische Aktivitäten herauszufordern und zu ermöglichen. Dieses Ziel muß auch das Handeln der Fachbehörden und Bezirksverwaltungen im Auge haben.

Entsprechend diesen Absichten stellt der Senat das Programm zur sozialen Stadtteilentwicklung aktuell unter folgende Leitziele:

1. Lokale Handlungs- und Selbsthilfemöglichkeiten sollen gefördert und gestärkt werden, insbesondere die Bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden, durch Bürgerinitiativen und ehrenamtliches Engagement unmittelbar an der Verbesserung der eigenen Lebenssituation und der sozialen und ökologischen Situation im Stadtviertel mitzuarbeiten.
2. Mitwirkungsbereitschaft soll durch Mitbestimmungsmöglichkeiten gefördert und stabilisiert werden. Offene und wirksame Formen dafür sollen erprobt und ermöglicht werden (z. B. Stadtteilbeiräte, die von möglichst vielen Menschen getragen werden und gesonderte Angebote, die die Einbeziehung der Belange der weiblichen Bewohnerschaft, insbesondere auch der Migrantinnen, sicherstellen). Dabei ist auf ein möglichst enges Zusammenwirken mit den bezirklichen Gremien zu achten. Offene und wirksame Formen dafür sollen erprobt und ermöglicht werden.
3. Öffentliches Engagement soll helfen, in möglichst großem Umfang privates wirtschaftliches Engagement im Stadtviertel anzuregen. Dieses kann insbesondere getragen werden von Genossenschaften, von Mietern, von Kaufleuten, Handwerkern, Unternehmern, Vereinen.
4. Durch eine Kooperation mit der lokalen Wirtschaft und mit sonstigen Wirtschaftsakteuren wie Kammern, Verbänden und lokalen Beschäftigungsinitiativen sollen die örtliche Wirtschaftsstruktur gestärkt und quartiersnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und geschaffen werden. Quartiersbezogene Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote für spezielle Zielgruppen, insbesondere für benachteiligte Jugendliche und von Sozialhilfe lebende alleinerziehende Frauen, sollen gefördert werden.
5. Die Wohnqualität soll insbesondere durch Modernisierung, Instandsetzung, Umbau und ergänzenden Neubau nachhaltig verbessert, neue Wohnformen sollen unterstützt, preiswerter Wohnraum soll gesichert und die Bewohnerinnen und Bewohner sollen vor Verdrängung geschützt, gemischte Bewohnerstrukturen sollen langfristig im Rahmen der normalen Bewohnerfluktuation wiederhergestellt werden.
6. Das Wohnumfeld soll unter Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse und ökologischer Erfordernisse verbessert, Freiflächen sollen durch nutzadäquate Gestaltung und unter aktiver Beteiligung der Betroffenen nutzbar gemacht und die Sicherheit im öffentlichen Raum soll erhöht werden.
7. Stadtteil-/Quartierszentren sollen stabilisiert und entwickelt werden, um ihre nähräumliche Versorgungs-

funktion sowie ihre Rolle als Orte der Kommunikation und Stadtteilkultur zu stärken.

8. Das soziale, kulturelle, bildungs- und freizeitbezogene Infrastrukturangebot soll im Interesse des sozialen Ausgleichs gesichert und erweitert werden.
9. Die Quartierspolitik soll in hohem Maße auf Prävention angelegt sein. Die Selbsthilfepotentiale in den Stadtteilen sind möglichst frühzeitig zu wecken und zu unterstützen.

### 3. Ausgangslage

#### 3.1 Bisherige Struktur der Stadterneuerungs- und Stadtteilentwicklungsprogramme

Zum Verständnis des aktuellen sozialen Stadtteilentwicklungsprogramms soll zunächst ein straffer Überblick über die bisher eingesetzten Programme und Instrumente gegeben werden:

- die drei gebietsbezogenen Programme  
das Sanierungsprogramm,  
das Revitalisierungsprogramm,  
das Armutsbekämpfungsprogramm,
- die beiden ergänzenden projektbezogenen Programme  
das Modernisierungsprogramm für Sanierungsgebiete,  
das Alternative Baubetreuungsprogramm (ABB),
- und das Instrument der sozialen Erhaltungsverordnung.

#### Das Sanierungsprogramm

Das Bund-Länder-Programm der Sanierung (Städtebauförderung) für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete nach § 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) besteht seit 1972. Die finanzielle Beteiligung des Bundes beträgt z. Z. nur noch ca. 2,2 Mio.  $\mathcal{M}$  pro Jahr gegenüber 17,8 Mio.  $\mathcal{M}$  bis zum Jahr 1990. Neben den Finanzmitteln steht zur Umsetzung der Sanierungsziele das rechtliche Instrumentarium des besonderen Städtebaurechts zur Verfügung. Hinsichtlich der Sanierungsziele definiert das BauGB einen sehr weiten Rahmen von der Gestaltung der Orts- und Landschaftsbilder über die Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen bis hin zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gebietes unter wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen und verkehrlichen Gesichtspunkten. Mit diesen Zielen sollen vorhandene Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden. Zum Sanierungsprogramm gehören z. Z. in Hamburg 24 Quartiere.

#### Das Revitalisierungsprogramm

Der Senat hat 1990 das rein hamburgische Revitalisierungsprogramm begonnen. Mit diesem Programm hat Hamburg auf die Tatsache reagiert, daß nicht mehr nur in innerstädtischen Gebieten mit schlechter Bausubstanz, sondern im zunehmenden Maße auch in großen Wohnsiedlungen der Zwischen- und Nachkriegszeit Handlungsbedarf für eine gebietsbezogene, von der Stadt zu steuernde soziale Stadtteilentwicklung entstanden war. Die Schaffung eines zweiten zusätzlichen Stadtteilentwicklungsprogramms war sinnvoll, weil in Revitalisierungsgebieten für das besondere Städtebaurecht kein Bedarf besteht und das Verfahren daher erheblich vereinfacht werden kann. Das besondere Städtebaurecht wird vor allem in Gebieten mit kleinteiliger Grundstücksstruktur und vielen unterschiedlichen Grundeigentümern als Steuerungsinstrument gebraucht. In den großen Siedlungen sind dagegen in der

Regel mitwirkungsbereite Wohnungsunternehmen mit größerem zusammenhängenden Grundbesitz Partner der Stadt. Daher kann die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis organisiert werden. Zur Zeit gibt es in Hamburg 25 Revitalisierungsgebiete (vgl. auch Drucksache 15/7784).

#### Das Armutsbekämpfungsprogramm

Über das 1995 angelaufene Programm „Zusätzliche Maßnahmen gegen Armut als Bestandteil sozialer Stadtentwicklung“ hat der Senat die Bürgerschaft in der letzten Legislaturperiode mehrfach informiert (vgl. Drucksachen 15/1079, 15/3813). Mit diesem Programm hat Hamburg auf die sich schon Anfang der 90er Jahre abzeichnende zunehmende Spaltung der Stadt in arme und reiche Stadtteile reagiert und in acht Pilotgebieten neue Organisationsformen und ein erweitertes Maßnahmenspektrum erprobt, um schneller zu Erfolgen bei der Aktivierung der Quartiersbewohnerinnen und Quartiersbewohner, der Stärkung der lokalen Wirtschaft und Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten zu kommen. Das Armutsbekämpfungsprogramm ist als Zusatzprogramm eingesetzt worden. Die acht Pilotgebiete sind zum großen Teil Revitalisierungsgebiete und zum kleinen Teil Sanierungsgebiete. Das Programm ist begleitend evaluiert worden.

#### Das Modernisierungsprogramm für Sanierungsgebiete

Wegen der besonderen Bedeutung der Wohnungsmodernisierung in Sanierungsgebieten – für den Erhalt preiswerten Wohnraums und für den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Verdrängung – gibt es neben dem landesweiten hamburgischen Modernisierungsprogramm der Baubehörde ein spezifisches auf die Sanierungsgebiete ausgerichtetes Modernisierungsprogramm der Stadtentwicklungsbehörde.

Die Stadtentwicklungsbehörde führt dieses Programm gemeinsam mit der Wohnungsbaukreditanstalt durch.

50 % der Förderungsmittel werden von der Wohnungsbaukreditanstalt bereitgestellt.

#### Das alternative Baubetreuungsprogramm

Das Programm zur „Erhaltung preiswerten Wohnraums / alternative Baubetreuung“ (ABB-Programm) besteht seit 1986. Es ist ein zielgruppenorientiertes Programm, daß aus der Verknüpfung von baulicher Selbsthilfe, hiermit einhergehender beruflicher Qualifizierung und der Realisierung selbstbestimmten Wohnens in der Gruppe zur sozialen Stabilisierung und Integration der Beteiligten, bei denen es sich überwiegend um benachteiligte Personen in schwierigen Lebenslagen handelt, führen soll. Bisher sind über 40 alternative Wohnprojekte mit ca. 750 Bewohnerinnen und Bewohnern durchgeführt bzw. begonnen worden. Mit seiner Zielsetzung und dem besonderen Betreuungsaufwand bestehen gute Voraussetzungen, die gebietsbezogenen Stadtteilentwicklungsverfahren zwar nur punktuell, aber wirkungsvoll zu unterstützen.

#### Die soziale Erhaltungsverordnung

Hamburg hat bisher (im Jahr 1995) drei soziale Erhaltungsverordnungen gemäß § 172 BauGB für innerstädtische Quartiere – vorwiegend aus der Gründerzeit – mit ca. 70 000 Einwohnern erlassen. Diese Verordnungen für vorwiegend intakte unter Aufwertungsdruck stehende Innenstadtrandgebiete vervollständigen die soziale Stadtteilentwicklung um eine wesentliche vorbeugende Komponente.

Das Instrument dient der Erhaltung bewährter Bewohnerstrukturen und soll zugleich sicherstellen, das Einwohnerrinnen und Einwohner mit niedrigem Einkommen nicht in die Stadterneuerungsgebiete hinein abgedrängt werden.

#### Fachbehördenprogramme

Wie in den Abschnitten 6 und 10 näher erläutert wird, werden die aufgeführten Teilprogramme und Instrumente der Stadtentwicklungsbehörde nach dem Subsidiaritätsprinzip im Zusammenwirken mit den jeweiligen Programmen der Fachbehörden eingesetzt.

### 3.2 Positionsbestimmung im Regierungsprogramm des Senats

Der Senat mißt der sozialen Stadtteilentwicklung und dem sozialen Ausgleich in der Stadt sehr hohe Priorität bei. Er hat daher in der Präambel zu seinem Regierungsprogramm u. a. hervorgehoben:

„Für die kommenden Jahre muß deshalb im Mittelpunkt stehen:

- ... Eine soziale Stadtentwicklung durch gerechte Lastenverteilung und durch die aktive Förderung aller Selbsthilfekräfte in den Quartieren“ ...

In Ziffer 4.2 des Regierungsprogramms hat der Senat seine Programmvorstellungen zur Hamburger sozialen Stadtteilentwicklung weiter ausgeführt. Danach soll es in der neuen Legislaturperiode ein übergreifendes Gesamtprogramm geben. Dieses Programm soll auf zwei Säulen stehen:

- dem förmlichen Sanierungsverfahren nach BauGB
- und dem hamburgischen Stadtteilentwicklungsprogramm, in dem das Revitalisierungsprogramm und das Armutsbekämpfungsprogramm zusammengefaßt werden (als Kurzbezeichnung für dieses Programm wird die Abkürzung STEP verwendet).

Damit knüpft der Senat an die Vorgängerprogramme an. Die Verfahrensabläufe sollen optimiert werden, indem möglichst viele Handlungsstränge der Hamburger Politik quartiersbezogen zusammengefaßt werden. Die Erfahrungen aus dem Armutsbekämpfungsprogramm sollen bei der Überarbeitung der Programmabläufe berücksichtigt werden. Das Verfahren zur Gebietsauswahl soll neu strukturiert werden.

Vom Regierungsprogramm ausgehend werden die einzelnen Komponenten des aktuellen Programms der sozialen Stadtteilentwicklung in den folgenden Abschnitten der Drucksache erläutert.

### 4. Gebietsauswahl

Angesichts begrenzter Haushaltsmittel ist eine sorgfältige Auswahl der Gebiete erforderlich. Zudem ist der Spielraum für die Auswahl neuer Gebiete begrenzt durch schon laufende Maßnahmen. Neue Gebiete können nur in dem Umfang in die Förderung aufgenommen werden, wie alte Gebiete abgeschlossen werden.

Die Auswahl neuer Gebiete erfolgt auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Kriterien zur sozialen, wirtschaftlichen, städtebaulichen und ökologischen Situation vor Ort. Dabei sind insbesondere folgende Merkmale heranzuziehen:

- Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeitslosigkeit,
- Sozialhilfedichte,

- Sozialwohnungsdichte,
- Einkommensverhältnisse,
- Stabilität der Bewohnerstruktur / Fluktuation,
- besondere Belastung durch gewaltsame Konflikte, durch Kriminalität, Vandalismus und durch Häufung von Drogenmißbrauch,
- spezifische Problemlagen bestimmter Bewohnergruppen (Frauen, Alleinerziehende, Kinder, Migrantinnen und Migranten),
- Umstrukturierungs- und Planungsbefangenheit,
- Freiraumversorgung,
- besondere ökologische Belastungen,
- Güte der sozialen Infrastruktur,
- Funktionsschwächen im Stadtgefüge.

Einzelne dieser Kriterien treffen auf eine Vielzahl von Gebieten in der Stadt zu. Die Situation von Quartieren mit einer hohen Konzentration von Problemen ist durch sich mehrfach überlagernde Benachteiligungen gekennzeichnet, aus deren Verschränkung sich der Bedarf nach einer besonders geförderten Stadtteilentwicklung ableiten und vergleichend abwägen läßt. Angesichts der spezifischen Lage eines jeden Stadtquartiers lassen sich diese Kriterien nicht über ein starres Modell erfassen oder quantifizieren.

Merkmale der Einkommens- und Transfereinkommenssituation sind nicht allein für die Benachteiligung eines Gebietes ausschlaggebend. Besonders nötig kann soziale Stadtteilentwicklung in solchen benachteiligten Gebieten sein, wo politische und gesellschaftliche Aktivitäten schwach ausgeprägt sind oder auch dort, wo durch Aktivitäten von Personen, Initiativen, Vereinen und Verbänden Potentiale zwar vorhanden sind, aber keinen gemeinsamen Ansatzpunkt zur Verbesserung der Lage im Quartier finden.

In beiden Fällen ist das lokale Gemeinwesen kaum handlungsfähig und die Bewohnerinnen und Bewohner drohen entweder in Lethargie und Resignation oder in demokratiefeindlichem Protest verlorenzugehen.

Auch überdurchschnittliche ökologische Belastungen können ein Element sozialer Benachteiligungen sein.

Daraus folgt: Die komplexe Situation benachteiligter Quartiere kann nicht allein durch quantifizierbare Kriterien der Unterprivilegierung erfaßt werden, obwohl solche Daten – soweit sie kleinräumig vorliegen – zur ersten Beschreibung der Quartiere unbedingt herangezogen werden müssen. Die Begründung für eine Gebietsanmeldung sollte zusätzlich die Besonderheit eines Stadtviertels auch hinsichtlich seiner politischen Partizipation und seiner sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Potentiale zu beschreiben versuchen.

Weiterhin ist es notwendig, grobe Ziele und erste Vorstellungen zur Struktur von Verbesserungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Aus der ersten Gebietsanalyse soll zudem deutlich werden, ob das Quartier ggf. zweckmäßigerweise dem Sanierungs- oder dem STEP-Programm zugeordnet werden sollte.

Die Anträge zur Gebietsauswahl sollen auch Aussagen zur Notwendigkeit und zum für erforderlich gehaltenen Umfang des Stadtteilmanagements machen (Stadtteilbüro, Stadtteilbeirat, Quartiersentwickler). Gleichzeitig sind Angaben zum Auslaufen bestehender Fördergebiete zu treffen.

Die Stadtentwicklungsbehörde wird eine Globalrichtlinie erarbeiten, die den Bezirken unter anderem vorgibt, welche Mindestinformationen der Antrag zur Aufnahme eines Quartiers in das soziale Stadtteilentwicklungsprogramm enthalten muß.

Auf der Basis dieser Globalrichtlinie erarbeiten die Bezirke ihre Gebietsvorschläge, bringen sie in ihre Ausschüsse ein und melden sie bei der Stadtentwicklungsbehörde an.

Die Stadtentwicklungsbehörde stimmt die Gebietsanmeldungen mit den Fachbehörden und dem Senatsamt für die Gleichstellung ab und bereitet auf dieser Grundlage die Sitzung des „Behördenausschusses für soziale Stadtteilentwicklung“ vor. Diesem Ausschuss unter Vorsitz des Präses der Stadtentwicklungsbehörde gehören die Bezirksamtsleiter und leitende Mitarbeiter der betroffenen Fachbehörden an.

Die Stadtentwicklungsbehörde erarbeitet auf der Basis des Beratungsergebnisses des Behördenausschusses eine Beschlußvorlage für den Senat. Der Senat entscheidet abschließend über die Fortschreibung der Gebietsauswahl.

## 5. Aktuelle Programmstruktur

In diesem Abschnitt wird auf den Verfahrensablauf für die beiden genannten Programmsäulen und auf die ergänzenden Programmelemente – Modernisierungsprogramm, ABB-Programm und soziale Erhaltungsverordnung – eingegangen. In den weiteren Abschnitten dieser Drucksache werden wichtige Einzelelemente des Programmablaufs vertieft.

### 5.1 Verfahrensablauf für die Programmsäule 1:

#### Das Sanierungsprogramm

Sanierungsverfahren betreffen vor allem Gebiete der inneren Stadt (Altona, Eimsbüttel, St. Pauli, St. Georg, zentrales Wilhelmsburg), in denen es neben der notwendigen Lösung sozialer, ökonomischer und ökologischer Probleme in großem Umfang auch um städtebauliche und bauliche Erneuerung geht. Grundsätzlich werden Sanierungsgebiete in den Stadtquartieren benötigt, in denen das „besondere Städtebaurecht“ zur Steuerung komplexer Stadterneuerungsprozesse mit zahlreichen Grundeigentümern eingesetzt werden muß. Es kommt insbesondere auch dort sinnvoll zum Einsatz, wo die Umstrukturierung eines Stadtteils infolge spekulativer Prozesse im Grundstücksmarkt droht. Zum „besonderem Städtebaurecht“ rechnen vor allem die auf die Sanierung bezogene besondere Genehmigungspflicht für Bauvorhaben, Nutzungsänderungen, Grundstücksveräußerungen und -belastungen, das gemeindliche Vorkaufsrecht und Erhebung von Ausgleichsbeträgen, mit denen sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen abgeschöpft werden sollen.

Der Ablauf der Sanierungsverfahren ist im wesentlichen durch das besondere Städtebaurecht vorgegeben. Anschließend an die im Abschnitt 4 erläuterte Gebietsauswahl erarbeitet die Stadtentwicklungsbehörde eine auf das einzelne Sanierungsgebiet bezogene Beschlußvorlage für den Senat – mit Kenntnisgabe an die Bürgerschaft – zur Einleitung „Vorbereitender Untersuchungen“. Sie läßt durch einen im Einvernehmen mit dem betroffenen Bezirk ausgewählten Träger diese vorbereitenden Untersuchungen durchführen und organisiert gemeinsam mit dem Bezirk in dieser Phase das Stadtteilmanagement (vgl. Abschnitt 8). Auf der Basis der zwischenbehördlich abge-

stimmten Drucksache über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen – mit Festlegung der Sanierungsziele, Ausarbeitung des Quartiersentwicklungskonzeptes und der Kosten- und Finanzierungsübersicht – beschließt der Senat über die „förmliche Festlegung“ des Sanierungsgebietes.

In der Durchführungsphase koordiniert der im Auftrag der Stadtentwicklungsbehörde einvernehmlich mit den Bezirken eingesetzte Sanierungsträger. Die Koordinierung und Verfahrensabstimmung mit Bezirk und Fachbehörden sowie mit dem Senatsamt für die Gleichstellung erfolgt über gebietsbezogene Sanierungsarbeitskreise. Der Bezirk ist zuständig für die Bebauungsplanung, die Genehmigungsverfahren und für öffentliche Baumaßnahmen, soweit nicht gemäß Subdelegationsverordnung oder sonstige Regelungen die Fachbehörden zuständig sind. Die Stadtentwicklungsbehörde steuert das Verfahren und ist für die Finanzierung und Erteilung von Zuwendungsbescheiden an Dritte federführend. Die Finanzbehörde ist zuständig für Grundstücksangelegenheiten, Ordnungsmaßnahmen (gemäß § 147 BauGB) und die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

Die Stadtentwicklungsbehörde vertritt die Interessen Hamburgs zur Stadterneuerungspolitik im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Bau der Länder (ARGEBAU) gegenüber dem Bund. Sie stimmt mit dem Bund das jährliche Landesprogramm ab und regelt das komplizierte Abrechnungsverfahren. Gemeinsam mit der Wohnungsbaukreditanstalt wickelt die Stadtentwicklungsbehörde das Modernisierungsprogramm für Sanierungsgebiete ab.

Die Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft und die Evaluation sind für beide Programmsäulen Sache der Stadtentwicklungsbehörde.

### 5.2 Verfahrensablauf für die Programmsäule 2:

#### Das hamburgische Stadtteilentwicklungsprogramm (STEP)

Das Hamburger Stadtteilentwicklungsprogramm betrifft vor allem große Wohngebiete in der äußeren Stadt, deren Probleme mit der Konzentration von Bewohnerinnen und Bewohnern, die bezüglich ihres Einkommens, ihrer Ausbildung, ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ihrer Einbindung in soziale Netze benachteiligt sind, zusammenhängen. Zur Lösung der dort bestehenden Probleme – unter dem Leitziel der Aktivierung der Eigenkräfte – kommt den baulichen Maßnahmen ein viel geringerer Stellenwert zu als in den innerstädtischen Sanierungsgebieten. Für das rein hamburgische STEP-Verfahren bestehen im übrigen keine Vorgaben aus dem BauGB, so daß die Verfahrensgestaltung den lokalen Gegebenheiten sehr flexibel angepaßt werden kann und soll. Das STEP-Verfahren greift daher einerseits Elemente des Sanierungsverfahrens auf, orientiert sich aber andererseits an den organisatorischen Abläufen des Revitalisierungs- und des Armutsbekämpfungsprogramms. Auf die Zweiteilung des Verfahrens in eine Vorbereitungsphase bis zur förmlichen Festlegung und eine anschließenden Durchführungsphase wird verzichtet.

Für das STEP-Verfahren sollen die Stadtentwicklungsbehörde die Programmsteuerung und die Bezirke die gebietsbezogene Steuerung übernehmen. Die Stadtentwicklungsbehörde wird rahmende Förderrichtlinien erarbeiten und den Bezirken jährlich gebiets- und konzeptbezogen Mittel übertragen.

Analog zu den Sanierungsträgern sollen in STEP-Gebieten Quartiersentwickler eingesetzt werden. Ein Muster für die mit den Quartiersentwicklern abzuschließende Verträge wird in den Förderungsrichtlinien enthalten sein. Für die Beauftragung der Quartiersentwickler durch das Bezirksamt ist Einvernehmen mit der Stadtentwicklungsbehörde herzustellen. Im Streitfalle entscheidet die Senatskommission für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr. Das Stadtteilmanagement wird analog zum Sanierungsverfahren eingerichtet. Die Leitung der gebietsbezogenen STEP-Arbeitskreise obliegt den Bezirken. Auch für STEP-Gebiete werden Quartiersentwicklungskonzepte aufgestellt. Nach deren Beschlußfassung durch die Bezirksversammlungen ist es Aufgabe der Stadtentwicklungsbehörde, eine Beschlußvorlage für die Senatskommission für Stadtentwicklung zwischenbehördlich abzustimmen und einzubringen. Die Senatskommission entscheidet über strittige Positionen analog zur Senatsentscheidung im Zuge der förmlichen Festlegung im Sanierungsverfahren.

### 5.3 Fortentwicklung der ergänzenden Programmelemente: Das Modernisierungsprogramm, das ABB-Programm, die soziale Erhaltungsverordnung

#### Modernisierungsprogramm für Sanierungsgebiete

Für das von der Stadtentwicklungsbehörde gesteuerte Modernisierungsprogramm für Sanierungsgebiete ergeben sich keine Veränderungen.

#### Alternative Baubetreuung

Das alternative Baubetreuungsprogramm wird stärker mit den beiden gebietsbezogenen Programmen verschmolzen. Hiermit soll gesichert werden, daß die zielgruppenorientierte besondere Förderung von Selbsthilfe, Qualifizierung, gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Verantwortung sozial benachteiligter Personen die Entwicklungsprozesse vorrangig in den betroffenen Quartieren stützt. Damit wird der ursprüngliche Ansatz des ABB-Programms, Quartiersentwicklung und soziale Arbeit zu verknüpfen, wieder aufgegriffen und an veränderten Rahmenbedingungen orientiert.

Der Senat wird der Bürgerschaft über die vorgesehene Fortentwicklung der alternativen Baubetreuung gesondert berichten.

#### Soziale Erhaltungsverordnung

Das Instrument der sozialen Erhaltungsverordnung zur Abwehr von Verdrängungsprozessen und sozialer Segregation hat noch an Durchsetzungskraft gewonnen, seitdem der Senat aufgrund einer von Hamburg betriebenen Novellierung des Baugesetzbuches durch Rechtsverordnung festlegen konnte, daß auch Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen in Erhaltungsgebieten befristet verhindert werden können. Auf der Grundlage eines Berichtes über die Erfahrungen mit den drei bestehenden sozialen Erhaltungsgebieten wird der Senat seine Richtungsentscheidung zur künftigen Anwendung dieses Instrumentes treffen.

Auch wenn überwiegend positive Erfahrungen gesammelt worden sind, müssen vor Anwendung dieses Instrumentes im Einzelfall nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen überprüft werden, sondern es sind auch Kosten-Nutzenvergleiche anzustellen. Die Anwendung der Verordnung ist mit relativ hohem Verwaltungsaufwand für das Genehmigungsverfahren und die Überwachung verbunden und der

Einsatz des Vorkaufrechts zur Abwendung spekulativer Grundstücksverwertung führt in der Regel zu begrenzten Verlusten im Zuge des Wiederverkaufs.

## 6. Zusammenarbeit der Behörden / Bündelung der Ressourcen

In beiden Programmsäulen soll die soziale Stadtteilentwicklung quartiersbezogen möglichst viele Handlungsstränge der Hamburger Politik zusammenführen. Das hat Konsequenzen für die organisatorische Fassung des Programms:

- Das in Abschnitt 4 erläuterte Verfahren zur Gebietsauswahl mit abschließendem Senatsbeschluß schafft die Voraussetzung dafür, daß alle Fachbehörden und das Senatsamt für die Gleichstellung dazu angehalten werden, Prioritäten ihrer Programme in Sanierungs- und STEP-Gebieten zu setzen. Der „Behördenausschuß soziale Stadtteilentwicklung“, der die Gebietsauswahl vorbereitet, stimmt auch zwischenbehördlich Entwicklungsziele sowie Überlegungen zum Stadtteilmanagement und der Maßnahmenstruktur ab. Er wird sich darüber hinaus mit der Koordinierung von Fachprogrammen befassen.
- Die Stadtentwicklungsbehörde als programmsteuernde Behörde führt mit wesentlich betroffenen Fachbehörden und dem Senatsamt für die Gleichstellung periodisch bilaterale Gespräche, um das Stadtteilentwicklungsprogramm mit den Fachprogrammen zu verknüpfen. Damit wird dem Regierungsprogramm entsprochen, das zum Beispiel für die Arbeitsmarktprogramme vorgibt: „...ein Drittel des Volumens der Arbeitsmarktprogramme soll mit der Armutsbekämpfung und der quartiersorientierten Stadtteilentwicklung verzahnt werden“. Wichtige Grundlagen für die bilateralen Abstimmungen bilden die Quartiersentwicklungskonzepte.
- Wenn im „Behördenausschuß soziale Stadtteilentwicklung“ oder in den bilateralen Abstimmungsgesprächen Konflikte nicht gelöst werden können, sind Entscheidungen der Senatskommission für Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr herbeizuführen.
- Die Koordination auf Quartiersebene erfolgt über die Sanierungsträger/Quartiersentwickler, über die gebietsbezogenen Sanierungs- bzw. STEP-Arbeitskreise und über die Abstimmung der Quartiersentwicklungskonzepte.

## 7. Bürgeraktivierung, Bürgermitwirkung

Die vor Ort zu entwickelnden Mitwirkungs- und Beteiligungsstrukturen sind von gebietsspezifischen Gegebenheiten abhängig. Die dabei zu verfolgenden Ziele sind: möglichst große Offenheit für alle Bewohnerinnen und Bewohner, angemessene Vertretung aller Bevölkerungsgruppen (Repräsentativität) und gedeihliche Beziehungen zu Ortsausschüssen und Bezirksversammlungen als demokratisch legitimierten Organen. Diese Ziele können durchaus im Widerspruch zueinander stehen.

Da es bei dem Programm zur sozialen Stadtteilentwicklung in erster Linie darum geht, die Selbsthilfekräfte im Quartier durch Mitwirkungsmöglichkeiten zu gewinnen und die politische Entscheidungsbefugnis ohnehin bei den bezirklichen und städtischen Organen liegt, hat der Gesichtspunkt der größtmöglichen Offenheit der Beteiligungsformen Priorität.

Gleichwohl kann es aber sinnvoll sein, ständige Stadtteilbeiräte als dauerhafte Formen der Beteiligung zu schaffen.

Stadtteilbeiräte können bei der Erarbeitung von Handlungskonzepten sowie bei der Entwicklung und Auswahl von Projekten mitwirken und richten ihre Empfehlungen an die Ortsausschüsse und Bezirksversammlungen. Die Entscheidungsbefugnis selbst bleibt bei den bezirklichen und städtischen Organen.

Zum Gelingen der Bürgeraktivierung ist es wichtig, das Engagement im Quartier auf eine möglichst breite Basis zu stellen und über schnell realisierbare vertrauensbildende Maßnahmen den laufenden Quartiersentwicklungsprozeß zu verstetigen. Deshalb gilt es, den Spielraum für verantwortliches, selbstbestimmtes Handeln auf lokaler Ebene deutlich auszuweiten. Dazu sollen Verfügungsfonds in der Größenordnung von bis zu 40 000,- € jährlich für kleinere schnell umzusetzende Projekte in die lokale Verantwortung gegeben werden.

Aus diesen Fonds sollen kleine Maßnahmen kurzfristig finanziert werden, die der Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Dazu zählen Maßnahmen, die die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern, nachbarliche Kontakte stärken, die Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen. Die Mittelbewirtschaftung für diese Verfügungsfonds liegt in der Verantwortung der Bezirksämter. Die Disposition der Mittel erfolgt in der Regel auf Vorschlag des Stadtteilbeirats.

#### 8. Stadtteilmanagement Sanierungsträger und Quartiersentwickler

Zur Vorbereitung und Durchführung des Sanierungsverfahrens werden seit Beginn des Bund-Länderprogramms Sanierungsbeauftragte und Sanierungsträger eingesetzt, deren Aufgaben im Baugesetzbuch (§ 157 ff.) definiert sind. Zur Umsetzung der Strategie der integrierten Stadtteilentwicklung hat sich das Aufgabenspektrum dieser Träger – zum Beispiel der stadteigenen Hamburger Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft STEG – im Sinne eines fachübergreifenden Stadtteilmanagements stetig erweitert. Ein aktives Stadtteilmanagement hat es dagegen mit Ausnahme der Pilotgebiete des Armutsbekämpfungsprogramms in Revitalisierungsgebieten nur in Einzelfällen gegeben. Die Erfahrungen mit dem Armutsbekämpfungsprogramm und den in den Pilotgebieten eingesetzten „Projektentwicklern“ haben aber sehr deutlich gemacht, daß auch in diesen Quartieren häufig Bedarf für Stadtteilmanagement gegeben ist. Im Unterschied zu dem nach BauGB eingesetzten „Sanierungsträger“ wird für die STEP-Gebiete der Begriff „Quartiersentwickler“ verwendet. Die Aufgaben des Stadtteilmanagements sind in beiden Fällen grundsätzlich die gleichen. Das Stadtteilmanagement moderiert und unterstützt das Aushandeln von Interessen, Gegensätzen und die Entwicklung von Projekten. Es geht von den im Stadtteil vorhandenen personellen, räumlichen, finanziellen, organisatorischen und institutionellen Ressourcen aus; es orientiert sich an dem, was im Stadtteil machbar und milieugerecht ist.

Die im Stadtteil und als direkter Ansprechpartner vor Ort tätigen Träger und Quartiersentwickler haben folgende Kernaufgaben zu leisten:

- Organisation von Entwicklungs- und Beteiligungsprozessen,

- Aktivierung der Bewohnerschaft, Unterstützung und Stärkung der lokalen Initiativen, Entwicklung von Hilfen zur Selbsthilfe,
- Erarbeitung, Steuerung und Fortschreibung von Quartiersentwicklungskonzepten und Zeit-Maßnahmenplänen,
- Einrichtung eines Vor-Ort-Büros (Stadtteilbüro), dessen Entwicklung zu einem Beratungs-, Vermittlungs- und Informationszentrum sowie als Treffpunkt für die Bewohnerschaft, Initiativen und Stadtteilgruppen,
- Vorschläge an das Bezirksamt zur Disposition des Verfügungsfonds auf der Basis der Beiratsempfehlungen,
- Beratung von Investoren, Betroffenenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Projektmanagement für soziale, arbeitsmarkt- und wohnungspolitische Vorhaben (soweit nicht vom privaten Investor zu leisten).

Um den vielschichtigen und komplexen Ansprüchen an eine professionelle Quartiersentwicklung in den benachteiligten Gebieten gerecht zu werden, ist bei der Auswahl der dafür geeigneten Organisationen u. a. folgendes Anforderungsprofil zu berücksichtigen:

- Kenntnis der Grundlagen und Ziele der sozialen Stadtteilentwicklung in Hamburg,
- Kenntnis der für die Quartiersentwicklung relevanten Förderinstrumente auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
- Kreativität und die Fähigkeit zum unternehmerischen Denken und Handeln sowie Erfahrungen im Projektmanagement,
- Erfahrung in der Organisation der Bewohneraktivierung und Stadtteilkoordination.

Die Träger/Quartiersentwickler sollen gewährleisten, daß die Aufgaben der sozialen Stadtteilentwicklung gleichermaßen von Männern und Frauen wahrgenommen werden.

Außerhalb des der Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft vorbehaltenen Gebietes in der westlichen inneren Stadt wird das Stadtteilmanagement grundsätzlich ausgeschlossen. Die Auswahl erfolgt über ein geeignetes Verfahren im Einvernehmen zwischen der Stadtentwicklungsbehörde und den Bezirken. Die Stadtentwicklungsbehörde schließt die Verträge für Sanierungsgebiete (Programmsäule 1) mit den Sanierungsträgern bzw. Beauftragten ab, die Bezirke sind Vertragspartner der Quartiersentwickler in STEP-Gebieten (Programmsäule 2).

#### 9. Quartiersentwicklungskonzepte

Voraussetzung für eine soziale und nachhaltige Quartiersentwicklung in den benachteiligten Gebieten sind rahmensetzende offene (im Sinne von entwicklungsfähig) Quartiersentwicklungskonzepte, die unter Verantwortung der Stadtentwicklungsbehörde (Programmsäule 1) bzw. des jeweiligen Bezirksamtes (Programmsäule 2) zu entwickeln sind.

In den Konzepten sind die Maßnahmen und ihre Realisierung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht darzustellen. Die Erarbeitung dieser Konzepte erfolgt durch die vor Ort tätigen Sanierungsträger und Quartiersentwickler in enger Kooperation sowie Abstimmung mit den lokalen Akteuren (Bewohnerinnen und Bewohner, Initiativen, Gewerbetreibende, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, lokale Institutionen, Dienststellen u. a.).

Aufgabe der Konzepte ist es, als Kommunikationsinstrument in alle Richtungen zu wirken und Koordinationsfunktion für die Projektumsetzung im Rahmen der Quartiersentwicklung zu übernehmen. Insbesondere gilt es, motivierende und zugleich verlässliche Zukunftsperspektiven für die Bewohnerinnen und Bewohner aufzustellen.

Gleichzeitig bilden die Konzepte eine verbindliche Basis für den Mitteleinsatz aller betroffenen Fachbehörden und des Senatsamts für die Gleichstellung (Sicherstellung der notwendigen Verknüpfung der einzelnen Fachpolitiken).

Die Fachbehörden sind, soweit fachpolitisch betroffen, rechtzeitig und umfassend an der Konzeptentwicklung zu beteiligen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist es, hierüber die notwendige Vertrauensbasis für Investoren der Privatwirtschaft zu schaffen, um deren Engagement in den Quartiersentwicklungsprozess gezielt einbinden zu können.

Das städtische Programm zur sozialen Stadtteilentwicklung richtet sich nicht gegen private Initiativen in den Stadtvierteln, sondern zielt darauf ab, nicht nur individuelle Aktivitäten, sondern auch private Finanzmittel zu mobilisieren, die dem jeweiligen Stadtquartier zugute kommen. Soweit dies geschieht, ist auch eine Kofinanzierung aus öffentlichen und privaten Mitteln möglich und wird ausdrücklich angestrebt.

Der Senat nimmt anlässlich der förmlichen Festlegung von den Quartiersentwicklungskonzepten für Sanierungsgebiete Kenntnis.

Die entsprechenden rahmensetzenden Konzepte für STEP-Gebiete werden der Senatskommission für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr zum Beschluß vorgelegt. Die Konzepte haben einen offenen Charakter. Einvernehmlich abgestimmte Konzeptfortschreibungen bedürfen i. d. R. keiner erneuten Befassung auf Senatsebene.

#### 10. Finanzierung der sozialen Stadtteilentwicklung

Alle Fachbehörden sind gehalten, die von der Senatskommission für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr beschlossenen Quartiersentwicklungskonzepte zu unterstützen. Die Stadtentwicklungsbehörde ist verpflichtet, mit den Fachbehörden und den Bezirken die umzusetzenden Einzelmaßnahmen aus den Quartiersentwicklungskonzepten – insbesondere solche mit Haushaltsauswirkungen – abzustimmen. Auf diese Weise erfolgt die Finanzierung der Projekte primär aus den Haushalten der Fachressorts, die sich im Rahmen ihrer Haushaltsansätze und ihrer Programme sowie der sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten um die Realisierung bemühen.

Mittel der Stadtentwicklungsbehörde werden i. d. R. nach dem Subsidiaritätsprinzip als Anteilsfinanzierung für dringliche Maßnahmen eingesetzt, für die in den Fachhaushalten nicht im notwendigen Umfang Mittel verfügbar sind. Die Anteilsfinanzierung bedeutet häufig Spitzenfinanzierung, sie kann im Bedarfsfall jedoch bis hin zu einer Vollfinanzierung ausgeweitet werden. In begründeten Fällen setzt die Stadtentwicklungsbehörde ihre Mittel auch zur Vorfinanzierung von Fachbehördenprojekten ein.

Die Stadtentwicklungsbehörde setzt ihre investiven Mittel nur ein, wenn die Frage der Folgekosten geklärt ist. Von der Stadt zu tragende Folgekosten müssen grundsätzlich voll von den zuständigen Fachbehörden und Bezirksämtern übernommen werden, da die Stadtentwicklungs-

behörde über keine eigenen Mittel für solche Zwecke verfügt.

Spitzen- und Vorfinanzierungen der Stadtentwicklungsbehörde dürfen nicht dazu führen, daß die Ausgestaltungen fachbehördlicher Programme überlagert und verändert werden. Dies gilt insbesondere in den Bereichen, in denen die Programme der Fachbehörden der Sicherung der Effizienz, Wirtschaftlichkeit oder bestimmten fachlichen Leitzielen dienen (z. B. angemessene Wohnungsgrößen). Sonderregelungen im Rahmen von Pilotvorhaben bedürfen der einvernehmlichen Ausgestaltung.

Bei Maßnahmen privater Eigentümerinnen und Eigentümer, die den Zielen der sozialen Stadtteilentwicklung dienen, kann die Stadtentwicklungsbehörde – ggf. auch im Verbund mit anderen Fachbehörden und der Wohnungsbaukreditanstalt – unrentierliche Kosten übernehmen.

Die Stadtentwicklungsbehörde trägt insgesamt die Kosten für das Stadtteilmanagement. Dazu rechnet die Honorierung von Trägern, Quartiersentwicklern und Gutachtern, die Aufwendungen für Stadtteilbüros und Bürgerbeteiligung und die Kosten für quartiersbezogene Verfügungsfonds.

In den Sanierungsverfahren ist die Stadtentwicklungsbehörde für die Finanzierung aller Einzelmaßnahmen verantwortlich und überträgt Mittel an Bezirke und andere Fachbehörden nur für Projekte, die in deren Regie durchgeführt werden.

Im STEP-Verfahren sind dagegen die Bezirke für die gebietsbezogene Verfahrensabwicklung verantwortlich. Daher überträgt die Stadtentwicklungsbehörde den Bezirken die Mittel für STEP-Gebiete insgesamt gebiets- und konzeptbezogen. Sie erstellt eine Förderrichtlinie, gemäß derer die Bezirke für die Finanzierung der Einzelmaßnahmen einschließlich der Zuwendungen an Private verantwortlich sind.

#### 11. Berichterstattung und Evaluation

Die Stadtentwicklungsbehörde berichtet Senat und Bürgerschaft jährlich zur Haushaltsberatung über die Umsetzung des Programms. Die Fachbehörden und Bezirke liefern für diesen Bericht entsprechende Fachbeiträge, die zur Erreichung des Finanzcontrollings aussagefähige Gegenüberstellungen der eingesetzten Finanzmittel einerseits und der Ergebnisse andererseits enthalten müssen.

Bei der Evaluation ist es von besonderer Bedeutung, Kriterien zu entwickeln, an denen sich das Programmziel der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner messen läßt.

Die Programmfortschreibung erfolgt auf der Basis von Erfolgskontrollen. Diese werden je nach Erfordernis auf verschiedenen Handlungsebenen für ausgewählte Gebiete, zu Schwerpunktthemen, zu Teilprogrammen und einzelnen Maßnahmegruppen durchgeführt. Dabei ist das Ergebnisinteresse der jeweiligen Evaluierung sorgfältig in das Verhältnis zum Durchführungsaufwand zu setzen. Alle Evaluierungsergebnisse dienen im Sinne der Koalitionsvereinbarungen der fortlaufenden Zielkorrektur, dem Erkennen von Fortschreibungsbedarfen und der Steuerung des Umsetzungsprozesses.



**12. Haushalt und mittelfristige Finanzplanung für den Finanzierungsanteil der Stadtentwicklungsbehörde**

Auch trotz des weitgehenden Ausfalls der Bundesmittel zur Städtebauförderung hat der Senat die soziale Stadtteilentwicklung in seiner Finanzplanung kontinuierlich abgesichert.

Eine über die Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung hinausgehende Bereitstellung spezifischer Mittel für die soziale Stadtteilentwicklung erscheint angesichts der schwierigen Haushaltslage nicht möglich. Sie wäre nur zu realisieren, wenn es den gemeinsamen Bemühungen Hamburgs und anderer Bundesländer gelänge, den Bund wieder zu einer angemessenen verstärkten Förderung zu veranlassen. Solange dies nicht erreicht wird, bildet die mittelfristige Finanzplanung den Rahmen, der für die Fortschreibung der Gebietsauswahl und für die Aufstellung von Quartiersentwicklungskonzepten und Zeit-Maßnahme-Planungen zu beachten ist. Eine Intensivierung der sozialen Stadtteilentwicklung erwartet der Senat in erster Linie von der vorgesehenen verstärkten Bündelung der Ressortmittel und den daraus erwachsenden Synergieeffekten gemäß Darstellung in dieser Drucksache.

Der Deckungskreis 01 des Kapitels 5200 umfaßt die Titel für die soziale Stadtteilentwicklung im Hamburger Haushalt. Der veränderten Programmstruktur folgend sind in 1998 die Titel

- 5200 799 96 Vergütungen für Untersuchungen, sonstige Planungen und dergleichen,
  - 5200 893 05 Sanierungsmaßnahmen vorrangig in sozial benachteiligten Stadtteilen,
  - 5200 893 07 Sonderprogramm Maßnahmen zur Armutsbekämpfung,
  - 5200 893 09 Instandsetzungsprogramm für Altbauten zur Sicherung preiswerten Wohnungsbestandes und
  - 5200 893 11 Zuschüsse für Maßnahmen der Stadterneuerung außerhalb der Sanierung
- gemäß des Beschlusses zum Haushaltsplan 1998
- kostenneutral zusammengefaßt in den zwei Hauhaltstiteln
- 5200 893 05 Sanierungsmaßnahmen vorrangig in sozial benachteiligten Stadtteilen und
  - 5200 893 11 Stadterneuerungsmaßnahmen vorrangig in sozial benachteiligten Stadtteilen außerhalb der Sanierung.

Im Deckungskreis 1 (Stadterneuerung) des Kapitels 5200 im Einzelplan 5 sind laut Haushaltsplan 1998, Haushaltsplan-Entwurf 1999 bzw. Entwurf zur mittelfristigen Finanzplanung (1998 – 2002 – 2003) insgesamt folgende Ansätze vorgesehen:

Titel	Kurzerläuterung	1998	1999	2000	2001	2002
				– in TDM –		
821.02	Kosten der Ordnungsmaßnahmen (AO FB) . . . . .	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
821.03	Werterstattung a. d. Grundstock (AO FB) . . . . .	500	500	500	500	500
891.02	Zuschuß an STEG f. Modernisierung . . . . .	6 500	5 000	7 000	5 000	5 000
893.03	innerstädt. Erneuerungsaktivitäten (AO FB) . . . . .	1 000	941	900	900	900
893.05	Stadterneuerung (Sanierung) . . . . .	12 651	20 531	21 100	21 100	21 100
893.11	Stadterneuerung (außerhalb Sanierung) . . . . .	19 649	21 430	24 500	24 500	24 500
Summe Deckungskreis 1 . . . . .		44 800	52 902	58 500	56 500	56 500

Für die Wohnungsmodernisierung in Sanierungsgebieten stehen darüber hinaus derzeit jährlich 10 Mio. DM an Mitteln, die über den Verlustausgleich der Wohnungsbaukreditanstalt aus dem Haushalt der Baubehörde bereitgestellt werden, zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen im Titel 5200.547.01 (Stadterneuerungsmaßnahmen vorrangig in sozial benachteiligten Stadtteilen außerhalb der Sanierung) in 1998 2,5 Mio. DM als Betriebsmittel zur Finanzierung der Kosten für die Quartiers- und Projektentwicklung bereit.

Der Bund beteiligt sich z. Z. mit 2,25 Mio. DM jährlich an dem in Hamburg erforderlichen Mittelvolumen.

Ausgehend von der im November 1996 von der Konferenz der Bauminister beschlossenen „Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt“ setzt sich Hamburg wie alle anderen Bundesländer für eine deutliche Aufstockung der Bundesmittel ein.

**13. Petition**

Der Senat bittet die Bürgerschaft, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.